

13. April 1967

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
für die amtliche Sammlung! nein

42

Gesetz: BGB §§ 45, 47 ff., 73, 1913; ZPO §§ 50, 56, 89 Abs. 2

Leitsätze:

1. Ein eingetragener Verein erlischt ohne weiteres, wenn er keine Mitglieder mehr hat; die Vermögensabwicklung hat ein gemäß § 1913 BGB zu bestellender Pfleger vorzunehmen (im Anschluß an BGH in BGHZ 19, 51 und Betrieb 65, 1665).
2. Der Pfleger ist gesetzlicher Vertreter der an der Vermögensabwicklung Beteiligten, nicht des ehemaligen Vereins.
3. Der Pfleger kann jedenfalls in der Revisionsinstanz nicht mehr die Prozeßführung des erloschenen Vereins genehmigen und damit praktisch eine Parteiänderung herbeiführen.

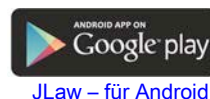
Aktenzeichen: 5 AZR 426/66

Urteil des BAG vom 13. April 1967

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



5_AZR_426/66

5 Sa 592/64 Düsseldorf

Verkündet

am 13. April 1967

vz: Weinrich

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision des klagenden Vereins gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. August 1966 - 5 Sa 592/64 - wird zurückgewiesen.

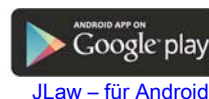
Die Kosten der Revision trägt, soweit es sich um deren Einlegung handelt, der frühere Liquidator Richard Trautvetter in Düsseldorf, im übrigen der Pfleger Ferdinand Fischer in Düsseldorf.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der als Kläger bezeichnete Verein "H
D h D " e.V.i.L. wurde am 24. Juni
1952 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg
eingetragen. Als erster Vorsitzender wählte die Grün-
dungsversammlung am 28. Mai 1952 den Beklagten. Am 26.
Juni 1962 beschloß der Vorstand, den Beklagten auf die
Dauer von 5 Jahren mit einem Monatsgehalt von 650,- DM
anzustellen. In der Mitgliederversammlung vom 30. Juli
1954 wurde die Auflösung des Vereins beschlossen und
Rechtsanwalt Dr. St zum Liquidator gewählt. Am 21.
August 1954 erwirkte der Beklagte gegen den Verein
einen Zahlungsbefehl über 7.800,- DM nebst Zinsen beim
Arbeitsgericht in Düsseldorf. Nach Zustellung dieses
Zahlungsbefehls an den Liquidator Dr. St traf dieser
am 27. August 1954 mit dem Beklagten folgende Vereinbarung:

"Herr B hat einen Zahlungsbefehl für Gehalts-
forderungen über 7.000,- DM erlassen über das Ar-
beitsgericht.

Frau B hat ebenfalls Gehaltsforderungen.

Beide vereinbarten mit dem Liquidator des Vereins
"H D h D " i.L., daß
die Gehaltsforderungen nicht geltend gemacht werden,
es sei denn, daß der Verein zur Konkursanmeldung
gezwungen wird."

Gegen den am 30. August 1954 erlassenen und am 3. Septem-
ber 1954 zugestellten Vollstreckungsbefehl legte der Li-
quidator Dr. St mit Schriftsatz vom 6. September 1954,
der am 8. September 1954 bei Gericht einging, Einspruch
ein und beantragte zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand. Zur Begründung seiner Anträge führte er aus, er
habe erst am 5. September 1954 erfahren, daß der An-
stellungsvertrag des Beklagten nicht satzungsgemäß zu-
stande gekommen sei. Dieses Verfahren wurde im Termin vom
7. Juli 1955 durch die Feststellung beendet, daß gegen



- 3 -

den Vollstreckungsbefehl nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt worden sei. Der Beklagte hat im Dezember 1955 auf Grund des Vollstreckungsbefehls einen Betrag von 5.000,- DM beigetrieben.

Am 10. Oktober 1954 kündigte der durch Beschluß des Amtsgerichts Augsburg vom 5. Oktober 1954 gemäß §§ 29, 48 BGB zum Notliquidator bestellte Herr T dem Beklagten wegen der Liquidation des Vereins. Für die Kündigung sollten die gesetzlichen Bestimmungen gelten. Mit Schreiben vom 17. Mai 1955 schloß er den Beklagten mit dem Vorwurf, Vereinsgelder unterschlagen und veruntreut zu haben, aus dem Verein aus. In der Mitgliederversammlung vom 6. September 1955 wurde die Aufhebung der Liquidation beschlossen und Herr T zum Vorsitzenden gewählt. Dieser wurde auch anschließend im Vereinsregister als Vorsitzender eingetragen.

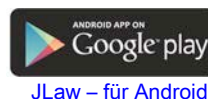
Im Oktober 1955 erhob der klagende Verein gegen den Beklagten die vorliegende Klage. Nachdem der Rechtsstreit im September 1956 bis zur Erledigung eines gegen den Beklagten eingeleiteten Strafverfahrens ausgesetzt worden war, eröffnete das Amtsgericht Düsseldorf am 12. August 1959 über das Vermögen des Vereins den Konkurs. In dem vom Konkursverwalter errichteten Schuldnerverzeichnis vom 10. September 1959 wurde auch der Beklagte als Schuldner mit einer als zweifelhaft bezeichneten Forderung von 8.126,49 DM aufgeführt. Im Schlußtermin am 2. März 1960 erklärte der Konkursverwalter, in der Masse befänden sich keine verwertbaren Vermögensstücke mehr. Deshalb fand keine Verteilung an die Gläubiger des Klägers statt und das Konkursverfahren wurde aufgehoben.

Die Große Strafkammer des Landgerichts Augsburg verurteilte den Beklagten am 29. November 1963 wegen Untreue zum Nachteil des klagenden Vereins. Hinsichtlich der Erwirkung und Ausnutzung des Vollstreckungsbefehls vom 30. August 1954 sah die Strafkammer aber kein strafbares Verhalten des Beklagten als erwiesen an.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

In dem daraufhin fortgesetzten Rechtsstreit hat der Kläger vorgetragen, mit der Aufhebung des Konkurses sei die volle Rechtsfähigkeit des "H D h D" wiederhergestellt worden, weil der Verein noch Aktivvermögen in der Form von Ansprüchen gegen den Beklagten besitze. Herr T sei gemäß der Vereinssatzung als letzter Vorsitzender auch gegenwärtig noch zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Beklagte habe sich den Vollstreckungsbefehl vom 30. August 1954 arglistig erschlichen. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, den Vollstreckungsbefehl vom 30. August 1954 an ihn herauszugeben und darin einzuwilligen, daß die bei Rechtsanwalt Sch zur Abwendung der Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbefehl hinterlegten 5.000,- DM an ihn ausgezahlt werden.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er macht in erster Linie geltend, das "H D h D" habe schon vor Konkurseröffnung seine sämtlichen Vereinsmitglieder verloren. Deshalb könne auch Herr T nicht einen gar nicht mehr existierenden Verein vertreten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen. Im Rubrum dieses Urteils hat das Landesarbeitsgericht das "H D h D" e.V.i.L. als Klägerin und Berufungsbeklagte aufgeführt und die Kosten des Verfahrens "dem Kläger" auferlegt. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klage sei unzulässig, weil das "H D h D" keinen gesetzlichen Vertreter mehr habe und sich auch nicht mehr in Liquidation befinde, sondern seine Rechtsfähigkeit verloren habe. Die Kosten des Verfahrens seien dem als Liquidator auftretenden Herrn T selbst aufzuerlegen, weil er die tatsächlich klagende Partei sei.

Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während der



Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Der Rechtsstreit wird nunmehr betrieben von dem ehemaligen rechtsfähigen Verein "D h D" e.V., vertreten durch den am 25. Januar 1967 vom Amtsgericht Düsseldorf bestellten Pfleger Ferdinand F. Es ist jetzt unstreitig, daß der Verein seit längerer Zeit keine Mitglieder mehr hat.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben, weil der ehemalige Verein "H D h D" e.V.i.L. mangels irgendwelcher Mitglieder schon geraume Zeit nicht mehr besteht.

1) Der als Partei klagende Verein hat seit längerer Zeit keine Mitglieder mehr. Damit ist seine Rechtsfähigkeit erloschen. Er besteht auch nicht als sog. Liquidationsverein (§ 49 Abs. 2 BGB) fort. Ein Verein ohne Mitglieder ist begrifflich undenkbar, weil jede Willensbildung, auch zum Zwecke der Liquidation, unmöglich geworden ist. Es kommt in diesem vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Fall auch keine Entziehung der Rechtsfähigkeit durch das Amtsgericht in Betracht (vgl. § 73 BGB). Der Verein erlischt im Gegensatz zu dem Fall, daß wenigstens noch ein Mitglied vorhanden ist, ohne weiteres. Mangels Mitglieder kann der Verein auch nicht als nicht rechtsfähiger Verein weiterbestehen. Zwar hat auch dann eine Vermögensabwicklung in entsprechender Anwendung des § 45 BGB stattzufinden. Diese ist aber nicht durch einen Liquidator (§ 48 BGB) vorzunehmen, sondern durch einen vom Amtsgericht gem. § 1913 BGB zu bestellenden Pfleger (BGH in BGHZ 19, 51 [57] und Betrieb 65, S. 1665; Staudinger-Coing, Komm. z. BGB, 11. Aufl., § 41, Anm. 12, § 45, Anm. 19; RGR-Komm., 11. Aufl., § 41, Anm. 2; a.M. Soergel-Siebert, Komm. z. BGB, 9. Aufl., Vorbem. 9 vor § 41).

2) Der Mangel der Rechtsfähigkeit und damit der Parteifähigkeit im Prozeß (§ 50 Abs. 1 ZPO) ist in jeder Lage des



- 6 -

Verfahrens, also auch noch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu berücksichtigen, auch wenn sich dieser Mangel (Wegfall aller Vereinsmitglieder) wie hier erst in der Revisionsinstanz herausstellt (BAG 6, 76 [78] = AP Nr. 1 zu § 56 ZPO mit weiteren Nachweisen; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 561 Anm. II 2 c).

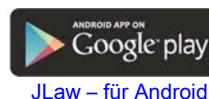
3) Damit erweist sich die die Klage als unzulässig abweisende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts als richtig. Eine Prüfung der Vertretungsbefugnis des angeblichen Liquidators T , wie sie das angefochtene Urteil vorgenommen hat, ist aber gegenstandslos. Denn eine nicht mehr und auch nicht zum Zwecke der Liquidation existierende Partei kann auch kein Liquidator vertreten.

4) An dem Ergebnis, daß die Klage des ehemaligen Vereins als einer völlig erloschenen juristischen Person als unzulässig abzuweisen ist, ändert auch nichts die während des Revisionsverfahrens am 25. Januar 1967 vorgenommene Pflegerbestellung und die Genehmigung der bisherigen Prozeßführung durch diesen Pfleger.

a) Das Amtsgericht hat Herrn Ferdinand F zum Pfleger für "V H D h D " bestellt mit dem Wirkungskreis, "die noch nicht abgewickelten Vermögensangelegenheiten des Vereins H D h D ". Es kann hier trotz der mindestens mißverständlichen Formulierung in der Bestallungsurkunde davon ausgegangen werden, daß es sich nicht um eine von vornherein gegenstandslose Pflegerbestellung für den nicht mehr existierenden Verein selbst handelt, sondern um eine Pflegerbestellung für unbekannte Beteiligte gem. § 1913 BGB. Dieser Pfleger ist gesetzlicher Vertreter, aber nicht für den ehemaligen Verein, sondern für die unbekannten oder ungewissen Beteiligten, für die, "die es angeht" (Staudinger-Engelmann, 9. Aufl., § 1913, Anm. 4; Soergel-Siebert, aaO, § 1913, Anm. 7). Das sind aber die Gläubiger und die gem. § 45 BGB in Verbindung mit der Satzung an dem evtl. Reinvermögen des früheren Vereins anfallberechtigten Personen. Für diesen Personenkreis wird der Pfleger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

tätig und ist deshalb als deren gesetzlicher Vertreter auch zur Prozeßführung legitimiert.

b) Der Pfleger hat eine Prozeßvollmacht auf den bisher schon für den Verein aufgetretenen Rechtsanwalt ausgestellt, in der er "als Pfleger des Vereins H. D h D " die bisherige Prozeßführung genehmigt. Eine Genehmigung ist gem. § 56 ZPO zwar auch noch zu berücksichtigen, wenn sie erst in der Revisionsinstanz erfolgt; sie heilt einen bisherigen Vertretungsmangel von Anfang an (vgl. § 89 Abs. 2 ZPO; RGZ 126, 261 [263]; BGH LM Nr. 1 zu § 355 ZPO), aber nicht den Mangel der Parteifähigkeit selbst.

Wäre anzunehmen, daß der Neubestellte Pfleger wirklich die Prozeßführung des völlig aufgelösten Vereins genehmigen wollte, so wäre eine derartige Genehmigung rechtlich unerheblich. Denn die Prozeßführung einer nicht mehr existierenden juristischen Person kann nicht genehmigt werden, sondern nur die Prozeßführung einer zwar bestehenden, aber bisher nicht ordnungsgemäß vertretenen Person.

Nimmt man aber an, der Pfleger wolle als gesetzlicher Vertreter der Gläubiger und der Anfallberechtigten gem. § 45 BGB die bisherige Prozeßführung genehmigen (vgl. oben Buchst. a), so kann diese gleichfalls nicht zum Erfolg führen. Denn das Zivilprozeßrecht sieht nicht die Möglichkeit vor, sich eine fremde Prozeßführung mit der bloßen Behauptung anzueignen, man sei die wahre Partei. Der Pfleger würde in einen Rechtsstreit zwischen anderen Parteien eintreten, indem er die Prozeßführung desjenigen, an dessen Stelle er treten will "genehmigt" (vgl. OGHZ 2, 1 [13]; RGZ 45, 359 [363]). Rechtshandlungen einer Nichtpartei können nicht auf dem Wege über die Genehmigung durch die wahre Partei geheilt werden, wenn das bisherige Prozeßverfahren und die vorinstanzlichen Entscheidungen auf die Nichtpartei abgestellt sind. Der ehemalige Verein als Kläger war in dem bisherigen Verfahren zur Erledigung des Streits über seine Parteifähigkeit zwar noch als existent anzusehen und konnte insoweit auch Rechtsmittel einlegen.



(vgl. BGHZ 24, 91 [94]; 28, 355 [356]). Das besagt aber nicht, daß die rein formal erhalten gebliebene Parteistellung des ehemaligen Vereins durch Genehmigung der Prozeßführung materiell geheilt werden könnte.

c) Der Eintritt des Pflegers in den vorliegenden Rechtsstreit würde auf eine Parteiänderung auf der Klägerseite hinauslaufen, die - sofern sie überhaupt als Klagänderung anzusehen und zulässig ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 264 ZPO; BGH LM Nr. 8 zu § 264 ZPO; BGHZ 21, 285 ff.) - jedenfalls in der Revisionsinstanz nicht mehr erfolgen kann (Wieczorek, ZPO, § 559, Anm. D I d). Möglich wäre nur die Erhebung einer neuen Klage durch den jetzt gem. § 1913 BGB bestellten Pfleger.

5) Die lediglich für diesen Prozeß zu unterstellende Parteirolle des ehemaligen Vereins "H D h D " bedingt, daß nicht der Verein die Kosten des Rechtsstreits trägt, sondern derjenige, der sich der gesetzlichen Vertretung des Vereins berühmt hat. Er ist die eigentliche Partei im Sinne des Kostenrechts (vgl. RGZ 66, 37 [39]; 157, 369 [377]; BGH LM Nr. 6 zu § 99 ZPO; Stein-Jonas, aaO, § 50, Anm. VII 2). Diese Auffassung vertritt offenbar auch das Landesarbeitsgericht. Demgemäß sind die durch die Revisionseinlegung entstandenen Kosten dem als Liquidator aufgetretenen Herrn T , die weiteren Kosten des Revisionsverfahrens aber dem neuen Pfleger F aufzuerlegen.

gez. Dr. Boldt · Dr. Auffarth Siara
Dr. Schneider Schleinkofer

